

<b>Gemeinde Kleinmachnow</b>						
<b>Antrag</b>		<b>öffentlich</b>				
Datum: 24.04.2019		Einreicher: Fraktion CDU/FDP			DS-Nr. 064/19	
Entgegennahme KSD:						
<b>Verfahrensvermerk:</b>						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				16.05.2019		
<b>Betreff: Grundsteuerbremse - Aufkommensneutralität der Grundsteuer garantieren</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b>						
Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Neuregelung der Grundsteuer im Zuge der Reform des Grundsteuergesetzes in der Gemeinde Kleinmachnow so erfolgt, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde aus der künftigen Grundsteuer die Einnahmen aus der Grundsteuer im Jahre 2018 nicht übersteigen (Aufkommensneutralität).						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:						Gemeindevertreter
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)						
		A. Scheib Fraktionsvorsitzende				

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Beteiligungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### Problembeschreibung/Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt, innerhalb der eine mit den Vorschriften des Grundgesetzes konforme Reform der Grundsteuerbemessung als Gesetz verabschiedet sein muss. Innerhalb einer weiteren Frist von 5 Jahren müssen die ca. 36.000.000 Einheitswerte aller betroffenen Grundstücke auf der Basis der neuen Regelungen neu ermittelt werden. Darüber hinaus dürfte eine zukünftige Verfassungswidrigkeit nur dann ausgeschlossen sein, wenn es in regelmäßigen Abständen zu einer Überprüfung und ggf. auch Anpassung der Werte kommt. Sollte also bis zum 31. Dezember 2019 kein neues Gesetz in Kraft getreten sein, entfällt die Grundsteuer, und damit die Haupteinnahmequelle von vielen Kommunen mit einem Volumen von bundesweit 14 Mrd. Euro, ersatzlos.

Wegen der Neuberechnung der Grundsteuerbemessungsgrundlage, die künftig insbesondere vom Wert der Grundstücks abhängen soll, wird es zwangsläufig zu Veränderungen bei der Grundsteuer kommen. Dabei wird es Gewinner und Verlierer der Reform geben. Es ist davon auszugehen, dass die im Regelfall wertvollen Kleinmachnower Grundstücke künftig mit einem höheren Wert als dem bisherigen Einheitswert angesetzt werden. Würden die Hebesätze beibehalten, müssten die Kleinmachnowerinnen und Kleinmachnower künftig deutlich mehr Grundsteuer zahlen. Es ist jedoch nicht im Sinne des Bundesverfassungsgerichts gewesen, mit einer Reform des Grundsteuergesetzes gleichzeitig die Einnahmensituation von Kommunen zu verbessern. Politiker aller demokratischen Parteien im Bundestag versicherten immer wieder, dass die Neubemessung der Grundstückswerte nicht zu einer heimlichen Steuererhöhung führen dürfe. Dieses Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn die Gemeinde Kleinmachnow ihren über das Hebesatzrecht bestehenden Einfluss nicht für Steuererhöhungen nutzt, sondern nach der Festsetzung der Grundstückswerte den Hebesatz so anpasst, dass die Belastung der Kleinmachnowerinnen und Kleinmachnower gleich bleibt.

Es gehört zur Aufgabe der Kommunalpolitik, zu beweisen, dass die Versprechungen im Bundestag zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform keine reinen Lippenbekenntnisse sind.